

Der Begriff der „drohenden Gefahr“ in der Terrorismusbekämpfung - und was im bayerischen Polizeirecht daraus wurde

Dr. Marcus Dinglireiter

Inhalt

Das BKAG-Urteil und die „drohende Gefahr“	1
Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen Drs. 17/16299, 17/17415 (G) vom 04.04.2017	3
Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 30.01.2018 - Drucksache 17/20425	4
Vergleichbares Muster im Entwurf des neuen Bayerischen Psychisch-Krankenhilfe-Gesetzes (BayPSychKHG)	5
Die CSU und die freiheitliche demokratische Grundordnung	5
Die CSU und das „Super-Grundrecht“	6
Die CSU und der Utilitarismus	6
Die CSU und de Religionsfreiheit	6
Die CSU und die „Leitkultur“	7
Die CSU und die „Konservative Revolution“	7
Die CSU und Viktor Orban	8
Zusammenfassung	8

In der politischen Debatte ist zurzeit oft von *Framing* die Rede. **Framing** „beschreibt in der Medienwirkungsforschung den Prozess einer **Einbettung** von (politischen) Ereignissen und

¹ Seite „Framing (Kommunikationswissenschaft)“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 4. April 2018, 13:56 UTC. URL: [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Framing_\(Kommunikationswissenschaft\)&oldid=175760819](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Framing_(Kommunikationswissenschaft)&oldid=175760819) (Abgerufen: 15. April 2018, 10:29 UTC)

² BGBl I S. 3083

Themen in **Deutungsraster**¹. Auf gut Deutsch gesagt muss man sich immer auch anschauen, in welchen Bezugsrahmen eine bestimmte Information oder Begrifflichkeit gesetzt wurde bzw. zu setzen ist. Ich möchte hier den Versuch unternehmen, den Begriff der „drohenden Gefahr“ in den Zusammenhängen zu analysieren, in die er vom Bundesverfassungsgericht, der bayerischen Staatsregierung und der CSU als landes- und bundespolitischem Akteur und Agenda-Setter gesetzt wurde.

Das BKAG-Urteil und die „drohende Gefahr“

Ausgangspunkt ist das **Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt** vom 25. Dezember 2008² (BKA-Gesetz). Der Bundesgesetzgeber hatte auf der Grundlage des hierfür im Jahre 2006 neu geschaffenen **Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG**³ dem Bundeskriminalamt über die bisherigen Aufgaben der Strafverfolgung hinaus die bis dahin allein den Ländern vorbehaltenen **Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus** übertragen⁴. Die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus ist also der Bezugsrahmen, das legitime Ziel, in dem das gesamte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.4.2016⁵ zu sehen und zu verstehen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat innerhalb dieses Rahmens „Internationaler Terrorismus“ folgende weitere Bedingungen von Grundrechtseingriffen im Rahmen der Prüfung der **Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne** festgelegt⁶:

1. Überwachungsmaßnahmen erhalten durch die Entwicklung der Informationstechnik

³ BGBl I S. 2034

⁴ BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 Abs. 1

⁵ BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09

⁶ BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 Abs. 98 ff. (C.III.)

- ein gesteigertes Eingriffsgewicht, dem in der Abwägung Rechnung zu tragen ist⁷.
2. Die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm - unter Achtung von Würde und Eigenwert des Einzelnen - zu gewährleistende Sicherheit der Bevölkerung sind Verfassungswerte, die mit anderen hochwertigen Verfassungsgütern im gleichen Rang stehen.⁸
 3. Bei der Prüfung der Angemessenheit der angegriffenen Vorschriften ist zudem zu beachten, dass es sich nicht um Normen handelt, die in ihrer Eingriffswirkung mit großer Streubreite gleichsam die gesamte Bevölkerung betreffen. Es geht vielmehr ganz überwiegend um Bestimmungen, die die Sicherheitsbehörden einzelfallbezogen *[also begrenzt auf den Bezugsrahmen des internationalen Terrorismus, Anm. d. Verf.]* in den Stand setzen sollen, schwerwiegende Gefahren für Rechtsgüter von Verfassungsrang abzuwehren und Straftaten von großem Gewicht zu verhüten.⁹
 4. Heimliche Überwachungsmaßnahmen, die tief in das Privatleben hineinreichen, sind nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter zulässig. Hierzu gehören Leib, Leben und Freiheit der Person sowie der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes¹⁰
 5. Uneingeschränkter Sachwertschutz ist nicht ausreichend gewichtig für Maßnahmen wie heimliche Überwachung¹¹
 6. Eine Vorverlagerung polizeilicher Eingriffsbefugnisse (nur) bei einer „**drohenden Gefahr**“ kann in Bezug auf ein „**überragend wichtiges Rechtsgut**“ zulässig sein¹²:

„Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen aber nicht von vornherein für jede Art der Aufgabenwahrnehmung auf die Schaffung von Eingriffstatbeständen beschränkt, die dem

*tradierten sicherheitsrechtlichen Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprechen. Vielmehr kann er die Grenzen für bestimmte Bereiche mit dem Ziel schon der Straftatenverhütung auch weiter ziehen, indem er die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziert. Allerdings müssen die Eingriffsgrundlagen auch dann eine hinreichend konkretisierte Gefahr in dem Sinne verlangen, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter bestehen. Allgemeine Erfahrungssätze reichen insoweit allein nicht aus, um den Zugriff zu rechtfertigen. Vielmehr müssen bestimmte Tatsachen festgestellt sein, die im Einzelfall die Prognose eines Geschehens, das zu einer zurechenbaren Verletzung der hier relevanten Schutzgüter führt, tragen. Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinne kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, **sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen.** Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden. **In Bezug auf terroristische Straftaten, die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, können Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird. Denkbar***

⁷ BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 Abs. 99 (C.III.1.)

⁸ BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 Abs. 100 (C.III.2.)

⁹ BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 Abs. 101 (C.III.2.)

¹⁰ BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 Abs. 108

¹¹ BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 Abs. 108

¹² BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 Abs. 112

ist das etwa, wenn eine Person aus einem Ausbildungslager für Terroristen im Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreist.

Dagegen wird dem Gewicht eines Eingriffs durch heimliche polizeirechtliche Überwachungsmaßnahmen nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn der tatsächliche Eingriffsanlass noch weiter in das Vorfeld einer in ihren Konturen noch nicht absehbaren konkreten Gefahr für die Schutzgüter der Norm verlegt wird. Eine Anknüpfung der Einschreitschwelle an das Vorfeldstadium ist verfassungsrechtlich angesichts der Schwere des Eingriffs nicht hinnehmbar, wenn nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren bestehen. Die Tatsachenlage ist dann häufig durch eine hohe Ambivalenz der Bedeutung einzelner Beobachtungen gekennzeichnet. Die Geschehnisse können in harmlosen Zusammenhängen verbleiben, aber auch den Beginn eines Vorgangs bilden, der in eine Gefahr mündet. Solche Offenheit genügt für die Durchführung von eingriffsintensiven heimlichen Überwachungsmaßnahmen nicht. Nicht ausreichend für solche Maßnahmen ist insoweit etwa allein die Erkenntnis, dass sich eine Person zu einem fundamentalistischen Religionsverständnis hingezogen fühlt.¹³

Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen Drs. 17/16299, 17/17415 (G) vom 04.04.2017¹⁴

Die bayerische Staatsregierung hat am 4. April 2017, also ein knappes Jahr nach dem BKAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts dem bayerischen Landtag einen Gesetzentwurf zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vorgelegt. Unter der Überschrift „Problem“ beschreibt sie in dem Gesetzentwurf noch relativ zutreffend:

„Die nationale wie internationale Gefährdung durch verschiedene Formen des Terrorismus und Extremismus ist anhaltend hoch. So wurde

insbesondere im Jahr 2016 auch Deutschland Ziel mehrerer Anschläge namentlich des islamistischen Terrorismus, darunter die Anschläge in Bayern im Juli sowie insbesondere das Attentat gegen den Berliner Weihnachtsmarkt im Dezember 2016. Aber auch Gefahren aus dem nicht terroristischen Spektrum, wie etwa aus Amokläufen mit ihren teilweise erschreckend hohen Opferzahlen, stellen eine hohe Bedrohung der öffentlichen Sicherheit dar. ...“¹⁵

Unter der Überschrift „Lösung“ wird dann auch das neue Instrumentarium der „drohenden Gefahr“ erläutert, wobei zwar auf das BKAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts Bezug genommen wird, von einer Einschränkung auf Gefahren des internationalen Terrorismus oder Amokläufen ist jedoch hier schon nicht mehr die Rede. Aus der Begrenzung des Bundesverfassungsgerichts auf

„ein überragend wichtiges Rechtsgut“

wurden ohne weitere Begründung „bedeutende Rechtsgüter“.

Und so spricht auch der am 1.8.2017 in Kraft getretene Art. 11 Abs. 3 PAG in seiner Definition der „drohenden Gefahr“ nur noch von einer „Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut“ und mitnichten von einer Gefahr für „ein überragend wichtiges Rechtsgut“. Und zu den bedeutenden Rechtsgütern zählen nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 4 und 5 PAG entgegen der Eingrenzung des Bundesverfassungsgerichts auch „erhebliche Eigentumspositionen“ oder „Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt“. Die Definition der „drohenden Gefahr“ in Art. 11 Abs. 3 PAG lautet im Zusammenhang:

(3) Die Polizei kann unbeschadet der Abs. 1 und 2 die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer

¹³ BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 Abs. 112 und 113

¹⁴

https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000010000/0000010228.pdf

¹⁵ Gesetzentwurf Drucksache Nr. 17/16299 vom 04.04.2017 - Seiten 1 und 2

Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall

1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder

2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen, wonach in absehbarer Zeit Gewalttaten von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr), soweit nicht die Art. 12 bis 48 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

Bedeutende Rechtsgüter sind

1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,

2. Leben, Gesundheit oder Freiheit,

3. die sexuelle Selbstbestimmung,

4. erhebliche Eigentumspositionen oder

5. Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Die bayerische Staatsregierung hat die Streubreite durch die unklare Definition der „drohenden Gefahr“ nicht „moderat arondiert“¹⁶, wie sie selbst behauptet, sondern exzessiv erweitert. Die Streubreite ist nicht mehr begrenzt durch den eher seltenen Ausnahmefall des internationalen Terrorismus. Die Streubreite in Bayern wird nunmehr festgelegt durch „Gewalttaten von erheblicher Intensität oder Auswirkung“, wobei das Adjektiv „erheblich“ an fehlender Aussagekraft fast nicht mehr zu unterbieten ist. Was „erheblich“ ist, soll ja gerade durch den Gesetzgeber definiert werden und nicht der Exekutive überlassen werden. Wie soll ein Bürger noch erkennen können, was „erheblich“ ist? Die Streubreite wird ferner nicht mehr begrenzt durch ein „überragend wichtiges Rechtsgut“, sondern die Schleusen

wurden geöffnet in Richtung einer reichlichen Menge „bedeutender Rechtsgüter“.

Der Begriff der drohenden Gefahr wird seit 1.8.2017 in folgenden weiteren Eingriffsbefugnissen des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes verwendet:

- PAG Art. 13 (Abs. 1 Nr. 1b) Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
- PAG Art. 14 (Abs. 1 Nr. 3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- PAG Art. 16 (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2) Platzverweisung, Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot
- PAG Art. 21 (Abs. 1 Nr. 3) Durchsuchung von Personen
- PAG Art. 32 (Abs. 2 Nr. 1b) Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an besonders gefährdeten Objekten
- PAG Art. 32a (Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2) Elektronische Aufenthaltsüberwachung

[Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts \(PAG-Neuordnungsgesetz\) vom 30.01.2018 - Drucksache 17/20425¹⁷](#)

Nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 30.01.2018 - Drucksache 17/20425 - soll die **drohende Gefahr** als Eingriffsvoraussetzung ferner künftig in folgenden Vorschriften des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes zur Anwendung kommen:

- PAG Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 Vorladung

¹⁶ Gesetzentwurf Drucksache Nr. 17/16299 vom 04.04.2017 - Seite 9

¹⁷ Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts

(PAG-Neuordnungsgesetz) vom 30.01.2018 - Drucksache 17/20425

- PAG Art. 25 Abs. 1 Nr. 1b neu
Sicherstellung
- PAG Art. 30 neu (Abs. 2 Nr. 2b)
Allgemeine Grundsätze: (III. Abschnitt
Datenverarbeitung)
- PAG Art. 33 neu (Offene Bild- und
Tonaufnahmen)
- PAG Art. 35 neu Abs. 1 Nr. 1
(Postsicherstellung)
- PAG Art. 36 Abs. 2 neu (bisher Art. 33
PAG)
- PAG Art. 40 neu Abs. 1 Nr. 2
(Ausschreibung zur polizeilichen
Beobachtung)
- PAG Art. 42 Abs. 4 neu (Eingriffe in den
Telekommunikationsbereich)
- PAG Art. 43 Abs. 5 Satz 1 neugefasst
(bisher Art. 34b PAG
Mitwirkungspflichten der
Diensteanbieter)
- PAG Art. 45 Abs. 1 (bisher Art. 34d
PAG Verdeckter Zugriff auf
informationstechnische Systeme)
- PAG Art. 60 Abs. 3 Nr. 1 (bisher Art. 42
PAG Datenübermittlung an die Polizei)

Vergleichbares Muster im Entwurf des neuen Bayerischen Psychisch-Krankenhilfe-Gesetzes (BayPSychKHG)

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die bayerische Staatsregierung im Entwurf des neuen Bayerischen Psychisch-Krankenhilfe-

¹⁸ Siehe hierzu auch den Kommentar von Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung vom 16.04.2018: "Bayern will psychisch Kranke wie Straftäter behandeln" - <http://www.sueddeutsche.de/bayern/umstrittener-gesetzentwurf-bayern-will-psychisch-krank-wie->

Gesetzes (BayPSychKHG) mit dem neuen Begriff der „erheblichen Gefährdung für das Allgemeinwohl“ eine ähnliche Ausweitung der Befugnisse wie im Polizeirecht plant¹⁸. Der bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz hat hierzu Stellung genommen¹⁹:

„Der Gesetzentwurf lebt von sehr vielen Verweisungen auf andere bayerische Gesetze und bringt damit einen hohen Grad an Intransparenz mit sich, was ich vor dem Grundsatz der Normenklarheit für bedenklich halte.

...

Des Weiteren möchte ich anmerken, dass mit der Einführung der „erheblichen Gefährdung für das Allgemeinwohl“ als mögliche Voraussetzung für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 S. 1 (und an anderen Stellen) der Charakter der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in nicht unproblematischer Weise wesentlich verändert wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, da die Gesetzesbegründung in einem Angriff auf geparkte Polizeifahrzeuge bereits eine (erhebliche) Gefährdung des Allgemeinwohls sieht. Auch ist der Begriff des Allgemeinwohls weiter als der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der laut Gesetzesbegründung aus Gründen der Entstigmatisierung ersetzt werden sollte. Es ist daher zu befürchten, dass die Zahl der Untergebrachten und somit die Zahl derer, in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird, ansteigt.“

Die CSU und die freiheitliche demokratische Grundordnung

Abschließend möchte ich das Framing des Bundesverfassungsgerichts dem Framing der CSU insbesondere in ihrer Entwicklung seit 2013 gegenüberstellen.

straftaeter-behandeln-1.3944987 - abgerufen am 17.04.2018 um 07:56 Uhr

¹⁹ <https://www.datenschutz-bayern.de/1/BayPsychKHG-Stellungnahme.pdf> - abgerufen am 15.04.2018 um 17:13 Uhr

Die CSU und das "Super-Grundrecht"

„Die obersten Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates ... bilden die freiheitliche demokratische Grundordnung, die das Grundgesetz innerhalb der staatlichen Gesamtordnung der "verfassungsmäßigen Ordnung" als fundamental ansieht. Dieser Grundordnung liegt letztlich nach der im Grundgesetz getroffenen verfassungspolitischen Entscheidung die Vorstellung zugrunde, daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt und Freiheit und Gleichheit dauernde Grundwerte der staatlichen Einheit sind. Daher ist die Grundordnung eine wertgebundene Ordnung. Sie ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. ... So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.“²⁰

Wenn ein CSU-Bundesinnenminister Friedrich Sicherheit als „Super-Grundrecht“ bezeichnet²¹, muss man ihm lapidar entgegen, dass dies unsere freiheitliche demokratische Grundordnung nicht vorsieht²². Nach Art. 79 Abs. 3 GG (sog. Ewigkeitsgarantie) kann man allenfalls von *einem* Super-Grundrecht des Art. 1 GG sprechen, und das heißt nicht Sicherheit. Es heißt stattdessen:

(1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

(2) *Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder*

²⁰ BVerfG, Urteil vom 23.10.1952 - 1 BvB 1/51 Abs. 37/38

²¹ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/nsa-affaere-innenminister-friedrich-versagt-als-aufklaerer-a-911471.html> - abgerufen am 15.04.2018 um 17:25 Uhr

menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) *Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.*

Die CSU und der Utilitarismus

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Luftsicherheitsgesetz-Entscheidung²³ einem staatlichen Utilitarismus eine klare Absage erteilt. Das war vielleicht eine der zentralsten Aussagen in der Geschichte der deutschen Justiz: keine Selektion, keine utilitaristische "Verantwortungsethik" im Sinne Max Webers, kein Abwägen von Leben gegen Leben, keine Ideologie der Ungleichwertigkeit von Staats wegen. Dies alles ist unter der Geltung des Grundgesetzes schlichtweg "undenkbar". Statt dessen: Gerechtigkeit und politischer Liberalismus im Sinne etwa eines John Rawls. Die von der CSU bereits verabschiedeten und weiter geplanten Polizeirechtsneuerungen geben jedoch zur Besorgnis Anlass, dass der Mensch nicht mehr im Mittelpunkt steht, sondern einem „Staatssicherheits-Utilitarismus“ Bahn gebrochen werden soll, der nach den klaren Aussagen des Bundesverfassungsgerichts gerade nicht unsere Grundordnung prägen darf. Und dies vor allem, wenn man das *Framing* betrachtet, das die CSU selbst in den letzten Jahren um sich selbst herum konstruiert hat.

Die CSU und de Religionsfreiheit

Wenn ein CSU-Bundesinnenminister Seehofer in amtlicher Funktion äußert „*Der Islam gehört nicht zu Deutschland*“²⁴ und ein bayerischer

²² <https://www.sicherheitspolitik-blog.de/2013/07/25/sicherheit-ist-kein-supergrundrecht-lieber-herr-friedrich/> - abgerufen am 15.04.2018 um 17:23 Uhr

²³ BVerfG, 15.02.2006 - 1 BvR 357/05

²⁴

<http://www.sueddeutsche.de/politik/integration->

Ministerpräsident Söder "Wir wollen lieber Kreuze aufhängen"²⁵ – verletzen beide die religiöse und weltanschauliche Neutralitätspflicht des Staates und bewegen sich damit außerhalb eines von Verfassung wegen gebotenen vernünftigen Pluralismus²⁶.

Unsere Grundordnung lautet stattdessen mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts wie folgt:

*"Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Er darf daher den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden. ... Der Staat hat vielmehr auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten. Auch dort, wo er mit ihnen zusammenarbeitet oder sie fördert, darf dies nicht zu einer Identifikation mit bestimmten Religionsgemeinschaften führen."*²⁷

Die CSU und die „Leitkultur“

Die CSU macht Wahlkampf mit einem Slogan „Integration: Leitkultur leben“.

«Leitkultur» impliziert ein hierarchisches Verhältnis zwischen verschiedenen Kulturen, was für eine pluralistische Gesellschaft grundsätzlich problematisch ist.²⁸ Was das am Ende bedeutet, hat John Rawls zu Ende gedacht. Eine Ideologie der Ungleichwertigkeit von Globaltheorien lässt sich nur in einem System der Unterdrückung durchsetzen ("call

this the fact of oppression"): "The inquisition was not an accident". „Multi-Kulti“ ist quasi die von Verfassung wegen vorgesehene Garantie eines friedlichen Miteinanders.

A second and related general fact is that a continuing shared understanding on one comprehensive religious, philosophical, or moral doctrine can be maintained only by the oppressive use of state power. If we think of political society as a community united in affirming one and the same comprehensive doctrine, then the oppressive use of state power is necessary for political community. In the society of the Middle Ages, more or less united in affirming the Catholic faith, the Inquisition was not an accident; its suppression of heresy was needed to preserve that shared religious belief. The same holds, I believe, for any reasonable comprehensive philosophical and moral doctrine, whether religious or nonreligious. A society united on a reasonable form of utilitarianism, or on the reasonable liberalism of Kant or Mill, would likewise require the sanctions of state power to remain so.⁹⁶ Call this "the fact of oppression."⁹⁷

Rawls, John. Political Liberalism: Expanded Edition (Columbia Classics in Philosophy) (S.38). Columbia University Press. Kindle-Version. p. 37

Die CSU und die „Konservative Revolution“

Alexander Dobrindt, seit September 2017 ist er Vorsitzender der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, will nun auch eine „Konservative Revolution“ herbeireden.

„Konservative Revolution“ ist Sammelbegriff für eine Gruppe ideologischer Strömungen, die sich im Kontext der Weimarer Republik entwickelten, und die sie tragenden Akteure. In der heute verwendeten Form wurde er 1950 von dem rechtsgerichteten Publizisten Armin Mohler (1920–2003) eingeführt. Gemeinsam war diesen Akteuren, dass ihre Ideologien entschieden antiliberal, antidemokratische und antiegalitäre Züge trugen. Ihr Rechtskonservatismus unterschied sich vom traditionellen Konservatismusbegriff der Deutschen Zentrumspartei oder der Deutschnationalen Volkspartei grundlegend und manifestierte sich nicht in einer politischen Partei. Die Konservative Revolution wird in der Geschichtswissenschaft als Wegbereiter für den Nationalsozialismus behandelt. Heute greifen Vertreter der Neuen

seehofer-der-islam-gehört-nicht-zu-deutschland-1.3908644 -- abgerufen am 15.04.2018 um 17:21 Uhr

²⁵

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/marku-s-soeder-legt-in-islam-debatte-nach-wollen-lieber-kreuze-aufhaengen-a-1202738.html> - abgerufen am 16.04.2018 um 09:13 Uhr

²⁶ <http://www.sueddeutsche.de/politik/islam-debatte-seehofer-hat-es-nicht-begriffen-1.3920196>

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 16.05.1995 - 1 BvR 1087/91

²⁸ <https://www.nzz.ch/meinung/1-august-helvetische-lightkultur-id.1308604> - abgerufen am 16.04.2018 um 09:18 Uhr

Die CSU und Viktor Orban

Wenn die CSU den Wahlsieg von Viktor Orban feiert³⁰, kann und muss man dies – in Zusammenhang mit allen anderen Mustern – wohl auch als Botschaft in Richtung „illiberale Demokratie“ verstehen. Die „illiberale Demokratie“ ist das Gegenteil unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Demokratie, Rechtsstaat und Grundrechte sind in Ungarn laut einem Bericht aus dem Europaparlament systematisch bedroht³¹. Die CSU hat mit ihren Sympathiebekundungen für Viktor Orban auch ein Signal der Sympathie für diesen Weg aus der offenen Gesellschaft in ein System der Unterdrückung gesendet, und daran muss sie sich heute und in Zukunft messen lassen.

Und dies alles ist nun auch vor dem Hintergrund zu verstehen, dass sich die CSU in Bayern selbst als Vorreiter für ein bundespolitisches Agenda-Setting in der Sicherheitspolitik sieht³².

Zusammenfassung

Vergleicht man das Framing, in dem der CSU zuzurechnende Äußerungen erfolgen, mit dem Framing unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, so gibt es hinreichend konkrete Anhaltspunkte, dass man mit den bereits verabschiedeten - und weiter geplanten - Polizeirechtsänderungen durchaus von einer „drohenden Gefahr“ für die freiheitliche

demokratische Grundordnung sprechen kann - und wohl auch muss. Ist die CSU also vielleicht selbst die drohende Gefahr, vor der sie uns zu schützen vorgibt? Wir erinnern uns: der Bezugsrahmen des Bundesverfassungsgerichts im BKAG-Urteil war definiert durch die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus. Ein Satz aus einer US-Fernsehserie gewinnt nun auch in Bayern und Deutschland traurige Aktualität:

*„Es geht nicht um Terrorismus. Es geht um einen Eingriff in die **Privatsphäre** eines jeden Bürgers in diesem Land, wie wir ihn noch nie gesehen haben.“³³*

Und dies ist möglicherweise nur der erste Meilenstein einer unheilvollen Entwicklung. Das Framing, in dem sich dies alles seitens der CSU abspielt, gibt wenig Anlass zu Hoffnung, und noch weniger zu Vertrauen in die CSU. Ich möchte mit einem Satz von *John Rawls* schließen:

„Wenn wir freie und gleiche Bürger bleiben wollen, können wir uns einen allgemeinen Rückzug ins Privatleben nicht leisten.“

Mit anderen Worten: Wenn wir jetzt nicht öffentlich um unser Privatleben kämpfen, wird es bald erst kein Privatleben mehr geben, dann werden wir keine freien und gleichen Bürger mehr sein.

²⁹ Seite „Konservative Revolution“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 8. April 2018, 21:44 UTC. URL: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Konservative_Revolution&oldid=176280520 (Abgerufen: 15. April 2018, 15:59 UTC)

³⁰

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ungarn-warum-die-csu-mit-viktor-orban-flirtet-kommentar-a-1202200.html>

³¹ <http://www.spiegel.de/politik/ausland/eu-bericht-beklagt-systemische-bedrohung-von-demokratie-in-ungarn-a-1202495.html>

³² Vgl.hierzu insbesondere Staatskanzlei, Bericht aus der Kabinettsitzung, Pressemitteilung v. 24.01.2017 - abgerufen am 17.04.2018 um 08:02 Uhr

³³ Blindspot Staffel 1 Episode 8 (11:10)